

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Ordnungsamt
Ordnungs- und
Aufsichtsangelegenheiten

Mario Töpfer
mario.toepfer@kassel.de
ordnung-aufsicht@kassel.de
Telefon 0561 787 3126
Fax 0561 787 3209
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

34112 Kassel documenta Stadt

Piratenpartei Kassel
Postfach 102221
34024 Kassel

Hansa-Haus
Kurt-Schumacher-Str. 29
34117 Kassel
Zimmer 209
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag
8.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch
14.00 – 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Behördenummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

Kassel documenta Stadt

Europawahl am 25. Mai 2014

4. Februar 2014
1 von 2

Guten Tag,

wir übersenden Ihnen die aktuellen Regelungen zur Europawahl am 25. Mai 2014.

Die wichtigsten Regelungen und Antragsfristen können Sie dem „Rundbrief“ für alle zugelassenen Parteien entnehmen.

Darüber hinaus übersenden wir Ihnen zur Antragsstellung

- 1 x Standortliste für mobile Großflächenplakate / Wesselmänner
- 1 x Antragsformular für Plakatträger (DIN A 0 und Großflächenplakatierung)
- 1 x Antragsformular für Wahlkampf- oder Informationsstände

Sonstige Aktivitäten:

Aus Rechts-, Sicherheits- und Koordinierungsgründen bedarf es für folgende Veranstaltungen weiterhin einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige / Antragsstellung und Erlaubnis unserer Behörde:

- Informationsstände auf öffentlichen Flächen, in der angegebenen Zeit ohne Sondernutzungsgebühren.
- Durchführung von Versammlungen sowie Aufzügen unter freiem Himmel sind anmeldpflichtig und müssen dem Ordnungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 29, 34117 Kassel, spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe (Einladung) angezeigt werden. Es wird jedoch darum gebeten, die Anmeldung nach Möglichkeit früher vorzunehmen. Weitere Auskünfte zum Versammlungsrecht erhalten Sie telefonisch unter - 0561/787-30 64 -.

Die Anmeldung muss enthalten:

2 von 2

- ◆ Die Bezeichnung des Veranstalters (d. h. der Partei), Name und Anschrift des Leiters
- ◆ Genaue Angaben über die Zeit und Ort der Versammlung bzw. den Marschweg des Zuges
- ◆ Den Hinweis auf einen beabsichtigten Lautsprechereinsatz
- ◆ Die Thematik der Veranstaltung

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Mario Töpfer

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Ordnungsamt
Ordnungs- und
Aufsichtsangelegenheiten

Mario Töpfer
mario.toepfer@kassel.de
ordnung-aufsicht@kassel.de
Telefon 0561 787 3126
Fax 0561 787 3209
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

Hansa-Haus
Kurt-Schumacher-Str. 29
34117 Kassel
Zimmer 209
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag
8.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch
14.00 – 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Piratenpartei Kassel
Postfach 102221
34024 Kassel

Kassel documenta Stadt

„Rundbrief“

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden

4. Februar 2014
1 von 2

Aktuell: Europawahl am 25. Mai 2014

Guten Tag,

das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat mit Erlass vom 23.08.2007 neue Regeln für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden herausgegeben.

Es gelten folgende oberste Grundsätze:

1. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung aus Anlass vor Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
2. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag betrieben werden.

Die überwiegende Anzahl der weiteren Verfahrensregeln waren bereits bekannt und wenden wir seit Jahren an. Die übrigen haben wir zusätzlich in unsere Erlaubnisse eingearbeitet. Für die Plakatwerbung mittels mobiler Großflächen hat die Stadt Kassel Sonderregelungen getroffen, die auch weiterhin gelten.

Unsere nachfolgenden Hinweise dienen zu Ihrer frühzeitigen Information über die aktuellen Verfahrensabläufe.

- **Termin der Europawahl:** 25. Mai 2014 2 von 2

- **Zulässige Plakatwerbung im vereinfachten Erlaubnisverfahren**

Ab 2 Monate vor dem Wahltag: 25. März 2014

- **Antragsfrist für Plakatwerbung bis maximal DIN A 0**

4 Wochen vor Beginn der Plakatwerbung: 26. Februar 2014

- **Antragsfrist für mobile Großflächen**

4 Wochen vor Beginn der Plakatwerbung: 26. Februar 2014

- **Regeln und Vergabepraxis für mobile Großflächen**

Die Anzahl der Standorte ist auf 17 begrenzt. Werden von den zur jeweiligen Wahl zugelassenen Parteien und Gruppen mehr als 17 Standorte beantragt, erfolgt die Vergabe im Verhältnis des Wahlergebnisses der letzten entsprechenden Wahl. Jeder zugelassenen Partei oder Gruppe wird auf Antrag jedoch mindestens ein Standort zugewiesen. Die Auswahl der Standorte erfolgt durch ein Losverfahren.

- **Zulässige Lautsprecherwerbung**

Ab 6 Wochen vor dem Wahltag: 14. April 2014

- **Antragsfrist für Lautsprecherwerbung: 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin**

Bitte vormerken: Termin zur Standortauslosung für mobile Großflächenplakatträger

- Donnerstag, den 27. Februar 2014 um 15:00 Uhr
- Ordnungsamt, Kurt-Schumacher-Str. 29, 2. Stock, Zimmer 209 – Herr Töpfer

Für Ihre frühzeitige Kenntnis der mit den Sondernutzungserlaubnissen verbundenen Auflagen legen wir Muster unserer Erlaubnisse bei.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Mario Töpfer

Anlagen: Merkblatt Großflächenplakatierung „Wesselmänner“ im Zuge von Wahlen
Merkblatt Lautsprecherwerbung
Merkblatt Wahlplakatierung bis DIN A 0

Standortliste für Großflächenplakate: **Stand: 4.2.2014**

1.	Altmarkt / Ecke Kurt-Schumacher-Straße und Weserstraße (befestigte Fläche)
2.	B 83, Höhe Fußgängerbrücke (bei Nürnberger Straße)
3.	Dresdener Straße, Höhe Scharnhorststraße
4.	Dresdener Straße, gegenüber BMW
5.	Druseltalstraße, Höhe Baunsbergstraße
6.	Frankfurter Straße / Ecke Am Auestadion
7.	Frankfurter Straße, Höhe Hausnummer 332
8.	Fuldatalestraße / Ecke Wolfsgraben (Grünfläche)
9.	Fuldatalestraße Höhe Zufahrt Kleingärten
10.	Konrad-Adenauer-Straße – Höhe Fußgängerbrücke bei „Schwarzer Weg“
11.	Kurt-Wolters-Straße / Ecke Weserstraße
12.	Ludwig- Mond-Straße (Höhe 37a + 37b) / Höhe Bosestraße
13.	Schützenstraße / Ecke Weserstraße
14.	Steinweg, Höhe Friedrichsplatz
15.	Wolfhager Straße, Höhe HausNr. 67/69
16.	Wolfhager Straße, Sporthalle Harleshausen Nr. 1.
17.	Wolfhager Straße, Sporthalle Harleshausen Nr. 2

Stadt Kassel, Magistrat
- Ordnungsamt -
Kurt-Schumacher-Straße 29
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 7 87 31 26
Telefax: (05 61) 787 32 09

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungs-Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlkampf – oder Informationsständen für die Europawahl am 25. Mai 2014

Wir beantragen folgende Wahlkampfstände auf öffentlicher Fläche aufzustellen:

Antragsteller: _____
(Partei, Name, Anschrift
und Telefonnummer, Fax.Nr.) _____

Name, Anschrift, Telefon
der verantwortlichen Person _____
(Ansprechpartner)

Datum:

Uhrzeit (von bis):

Nutzungsstelle:

Benötigte Fläche/Aufbau:

Anzahl der beteiligten Personen:

Kassel, _____ Unterschrift / Stempel Antragsteller/in

Stadt Kassel, Magistrat
- **Ordnungsamt -**
Kurt-Schumacher-Straße 29
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 7 87 - 31 26
Telefax: (05 61) 787 - 32 09

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungs-Erlaubnis zum Aufstellen von Plakatträgern in der Wahlkampfzeit für die Europawahl am 25. Mai 2014

- Plakatträger / Werbeträger bis zu einer Maximalgröße von DIN A 0**
- Großflächenplakate bis zu einer Maximalgröße von 3,6 m x 2,6 m**

Wir beantragen folgende Wahlkampfplakate auf öffentlicher Fläche aufzustellen:

Antragsteller:

(Partei, Name, Anschrift und
Telefonnummer, Fax.Nr.)

Name, Anschrift, Telefon

der verantwortlichen Person
(Ansprechpartner, Kontaktperson
bei Beanstandungen)

Anzahl der Plakatträger bis DIN A 0:

Anzahl der beantragten Großflächenplakatträger (Wesselmänner):

Zeitraum der Nutzung: - die Wahlkampfzeit nach den gesetzlichen Bestimmungen -

Kassel, _____

Unterschrift / Stempel Antragsteller/in

Merkblatt zur Aufstellung von mobilen Großflächenplakatträgern (Wesselmänner)

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Plakatierung darf nur auf den von Ihnen bereitgestellten Plakatträgern erfolgen.
2. Die Plakate dürfen keinerlei gewerbliche Werbeinhalte aufweisen, auch nicht von Sponsoren.
3. Die Nutzungsüberlassung an einen Dritten ist nicht gestattet.
4. Die Verkehrssicherungspflicht geht während der Plakatierungsaktion auf den Erlaubnisinhaber über.
5. Die Plakatträger müssen so standsicher aufgestellt werden, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht umgeworfen werden können. Verankerungen in befestigten Straßenoberflächen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Gehwege, für den Fahrzeugverkehr gesperrte Straßen und Plätze dürfen zur Anlieferung des Materials nicht befahren werden.
7. Vor Kreuzungen und Einmündungen dürfen Plakatträger erst in einem Abstand von 10 m ab Ende der Kurvenradien aufgestellt werden.
8. Beschädigungen und Verunreinigungen der öffentlichen Fläche und Einrichtungen sind zu vermeiden. Bei Eintritt sind sie unverzüglich zu beseitigen.
9. Es ist darauf zu achten, dass vorhandene Bepflanzung im Bereich der / durch die Plakatierung keinen Schaden nimmt.
10. Bei der Aufstellung von Plakatwänden in Grünstreifen ist an einer Seite ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Plakatwand und Bordstein einzuhalten, damit Mäharbeiten erfolgen können.
11. Die beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Plakatierung unverzüglich und kostenfrei für die Stadt Kassel in den vorherigen Zustand zurück zu versetzen.
12. Die Stadt Kassel ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug oder nach Ablauf einer gesetzten Frist entstandene Sachschäden an der öffentlichen Fläche oder an öffentlichen Einrichtungen und / oder Verschmutzungen selbst, auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu beseitigen.
13. Für evtl. Personen- oder Sachschäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haften Sie als Erlaubnisinhaber / in. Sie stellen die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, auch wenn das Schadensereignis auf den Zustand der Fläche zurückzuführen ist.
14. Sollten Beamte der Polizei, der Feuerwehr oder des Ordnungsamtes aus verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen die Umstellung oder Entfernung von Plakatständern sowie weitere Auflagen für notwendig erachten und anordnen, so ist dieser Anordnung unverzüglich zu entsprechen.
15. Die Erlaubnisbehörde und die Polizei sind berechtigt, auch ohne Aufforderung an Sie, oder einen von Ihnen beauftragten Aufsteller Plakate/Plakatständer zu entfernen, wenn den Auflagen dieser Erlaubnis nicht nachgekommen wird. Schadensersatzansprüche können bei der Entfernung nicht geltend gemacht werden.
16. Plakatanschläge, die drei Tage über den Genehmigungszeitraum hinaus aufgestellt sind, können durch Beauftragte der Stadt Kassel kostenpflichtig entfernt werden.

Merkblatt

Lautsprecherwerbung

- zulässig ab

Folgende Auflagen werden erteilt:

1. Am Wahltag selbst darf keine Lautsprecherwerbung durchgeführt werden.
2. Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Er hat insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten zu unterbleiben.
3. Eine Lärmbelästigung der Bevölkerung ist auszuschließen. Daher ist der Betrieb von Lautsprechern in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in Wohngebieten, Kurgebieten und Gebieten um Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Altenheime, Schulen, Kindergärten unzulässig.
4. Montags bis Freitags in der Zeit von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr dürfen auch der sogenannte „Innenring“ (Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Kurt-Schumacher-Straße, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße, Fünffensterstraße) und die vom Innenring umschlossenen übrigen Straßen nicht für eine Lautsprecherwerbung in Anspruch genommen werden.
5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen beim Einsatz von Lautsprechern 90 dB(A) 0,5 m vor den geöffneten Fenstern der Anwohner nicht überschreiten.
6. Zur Verringerung der Lärmelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten (Lautsprecherwerbung mit Fahrzeugen).

Merkblatt Wahlplakatierung bis DIN A 0

Die Erlaubnis zur Plakatierung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 1) Die Plakatierung darf nur auf den von Ihnen bereitgestellten Plakatträgern erfolgen.
- 2) Die Plakate dürfen keine gewerblichen Werbeinhalte aufweisen, auch nicht von Sponsoren.
- 3) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- 4) Auf Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern im Bereich von Verkehrsknotenpunkten (Kreuzungen, Einmündungen), vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven dürfen keine Plakatträger aufgestellt oder aufgehängt werden. Vor Kreuzungen und Einmündungen dürfen Plakatträger erst in einem Abstand von 5 m ab Ende der Kurvenradien aufgestellt werden.
- 5) An Verkehrseinrichtungen, wie z.B. Verkehrszeichen und Ampelanlagen bzw. -masten dürfen aus Verkehrssicherheitsgründen keine Plakate, Plakatträger oder Transparente angebracht werden.
- 6) Vor Fußgängerüberwegen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten, das gleiche gilt für die Aufstellung von Plakatträgern auf Mittelstreifen im Verlauf einer Fahrbahn, wenn die Mittelstreifen für Fußgängerquerverkehr oder für Abbiegevorgänge des Individualverkehrs unterbrochen sind.
- 7) **Es ist nicht erlaubt, Plakatträger, Plakate und Transparente an öffentlichen Gebäuden, Zäunen und anderen öffentlichen Einrichtungen anzubringen (z. B. an Beleuchtungs-, Oberleitungs- und Telegrafenmasten, Schaltschränke durch Ankleben, Annageln, Anschrauben, Anbinden usw.). Diese Regelung gilt analog für Bäume und Sträucher.**

Das bedeutet, dass um

- Beleuchtungseinrichtungen,
- Oberleitungs- und Telegrafenmasten,
- Bäume und Sträucher

herum, nur eine selbsttragende Aufstellung von Plakatträgern im Verbund (z. B. im Dreieck oder Viereck) erfolgen darf.

Ausnahme: Die Befestigung von Plakatträgern an Baumstützen.

- 8) Die Plakatträger müssen so standsicher aufgestellt werden, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht umgeworfen werden können. Verankerungen in der Straßenoberfläche dürfen nicht vorgenommen werden.
- 9) Auf dem „Platz der Deutschen Einheit“ darf auch im Innenbereich auf der Rasenfläche keine Wahlwerbung – Plakate, Plakatständer, Plakatträger oder Transparente – angebracht werden.
- 10) Gehwege, für den Fahrzeugverkehr gesperrte Straßen und Plätze dürfen zur Anlieferung des Materials nicht befahren werden.
- 11) An den in der beigefügten Anlage aufgeführten Straßengeländern dürfen keine Plakate angebracht werden. Diese Straßengeländer sind vertraglich der Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH, Obere Königsstraße 39, 34117 Kassel zur alleinigen Nutzung überlassen worden. Dieses Exklusivrecht räumt der DSM das weitere Recht ein, gegen ungenehmigt angebrachte Werbung gerichtliche Schritte zu ergreifen (Unterlassungsklage).

- 12) Zu widerhandlungen führen neben der strafrechtlichen Ahndung zu Schadensersatzansprüchen der Geschädigten. In der Vergangenheit haben Instandsetzungen (z. B. von Korrosionsschutzanstrich) erhebliche Kosten verursacht. Wir verweisen auf die "Kasseler Plakatordnung", welche vorstehenden Regelungen beinhaltet. Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
- 13) Gehwege, für den Fahrzeugverkehr gesperrte Straßen und Plätze dürfen zur Anlieferung des Materials nicht befahren werden.
- 14) Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.
- 15) Die für die Aufstellung der Wahlplakate beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Plakatierung unverzüglich und kostenfrei für die Stadt Kassel in den vorherigen Zustand zurückzuversetzen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 16) Die Stadt Kassel ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. unterlassener Reinigung der Straße und bei Beschädigungen der Aufstellfläche diese auf Kosten des Aufstellers säubern zu lassen bzw. wiederherstellen zu lassen.
- 17) Für evtl. Personen- oder Sachschäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haften Sie als Erlaubnisinhaber/in. Sie stellen die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, auch wenn das Schadensereignis auf den Zustand der Fläche zurückzuführen ist. Die Verkehrssicherungspflicht geht während der Plakatierungsaktion auf Sie als Erlaubnisinhaber über.
- 18) Sollten Beamte der Polizei oder des Ordnungsamtes aus verkehrs- und sicherheits-polizeilichen Gründen die Umstellung oder Entfernung von Plakatständern verlangen, so ist diesem Ersuchen unverzüglich zu entsprechen. Die Erlaubnisbehörde und die Polizei sind berechtigt, Plakatstände auch ohne Aufforderung an den Aufsteller zu entfernen, wenn den Auflagen nicht nachgekommen wird. Schadensersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
- 19) Nach § 31 a Absatz 1 des Landeswahlgesetzes sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als 10 m von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.